

Allgemeine Leasing-Vertragsbedingungen der Santander Consumer Bank GmbH („ALB“), Sitz: 1220 Wien, Wagramer Straße 19, FB 62610z, HG Wien, UID-Nr.: ATU 15350108

In Folge verwendete Abkürzungen: die Santander Consumer Bank GmbH wird als „LG“ bezeichnet; der Leasingnehmer als „LN“; das Leasingobjekt als „LO“; der Leasingvertrag als „LV“.
Soweit in weiterer Folge ohne Zusatz oder Einschränkung vom „LN“ gesprochen wird, sind der Leasingnehmer und sämtliche Mitleasingnehmer gemeint. Die in diesen Allgemeinen Leasing-Vertragsbedingungen enthaltenen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen können kostenlos unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht eingesehen werden bzw. vom LG abverlangt werden.
Hinweis: Um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen, wird bei allen personenbezogenen Bezeichnungen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Die gewählten Formulierungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

1. Leasingart/Leasingbeginn und Dauer

1.1 Bei der Leasingfinanzierung handelt es sich um ein Finanzierungsleasing gemäß § 26 Absatz 1 Ziffer 4 VKrG. Der LN verpflichtet sich den Barzahlungspreis zuzüglich Zinsen durch die vereinbarten Leasingentgelte, während der vereinbarten Laufzeit des Leasingvertrages zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen bis zum vereinbarten Restwert zurückzubezahlen. Die Verzinsung der Leasingentgelte ist in den monatlich vorschüssig berechneten Leasingentgelten berücksichtigt. Die vereinbarten Leasingentgelte enthalten einen Anteil zur Tilgung des Kapitals, bestehend aus dem Barzahlungspreis abzüglich Restwert (Tilgungsanteil) und einem Anteil zur Tilgung der Zinsen (Zinsanteil). D.h., mit Bezahlung jedes Leasingentgelts tilgt der LN sowohl Teile der Kapitalforderung als auch Teile der Zinsforderung des LG. Der jeweilige Tilgungsanteil und Zinsanteil in den Leasingentgelten ist während der Laufzeit des LV unterschiedlich hoch. Der Zinsanteil jedes Leasingentgeltes wird während der Laufzeit des LV immer geringer und der Tilgungsanteil wird mit fortschreitender Laufzeit immer höher, weil die Zinsforderung aufgrund der abnehmenden Kapitalforderung laufend sinkt. Für den Restwert besteht eine Differenzhaftung.

1.2 Der/Die Antragsteller ist/sind an seinen Antrag vier Wochen ab Unterfertigung gebunden.
1.3 Der LV kommt mit Annahmeerklärung durch den LG wirksam zustande.
1.4 Die Vertragsdauer ist aus dem Antrag ersichtlich. Der Vertrag ist auf diese Dauer unkündbar. Die Bestimmungen über die Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund werden dadurch nicht berührt.

1.5 Die Laufzeit beginnt an dem im Antrag genannten Zeitpunkt oder im Falle der unberechtigten Weigerung der Übernahme zum Zeitpunkt der Weigerung.

1.6 Eine vorzeitige Kündigung durch den LN ist möglich. In diesem Fall errechnet sich der Anspruch des LG - zusätzlich zum Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung ausstehender Beträge - wie folgt:

1. Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;
2. zuzüglich des kalkulierten Restwertes laut Antrag;
3. abzüglich einer Abzinsung der ausstehenden Leasingentgelte und des kalkulierten Restwertes mit jenem Zinssatz, der dem Sollzinssatz zum Auflösungszeitpunkt entspricht;
4. zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
5. abzüglich Verwertungserlös des LO - dieser errechnet sich aus dem Verkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden und angemessenen Kosten;
6. abzüglich zugeflossener Versicherungs-/Schadenersatzleistung dritter Personen.

2. Lieferung und Übernahme des LO/Eigentum des LG

2.1 Der LG wird das LO erst zum Zwecke der Erfüllung dieses LV beim Lieferanten erwerben. Sofern der LG nicht schuldhaft gehandelt hat, haftet der LG nicht für die Einhaltung von Lieferbedingungen, einschließlich des Liefertermins. Der LN ist bei Lieferung des LO zur unverzüglichen Übernahme am vereinbarten Ort und zum vereinbarten Termin verpflichtet. Der LN ist aber berechtigt, die Übernahme eines nicht vertragskonform angebotenen LO zu verweigern. Für diesen Fall hat der LN dem Lieferanten schriftlich eine Nachfrist von 3 Wochen zur Mängelbehebung zu setzen und den LG hiervon schriftlich zu verständigen. Sollte der Lieferant innerhalb dieser Frist nicht seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Lieferung nachkommen, sind beide Parteien dieses Vertrages zum Rücktritt berechtigt. Für den Fall des Vertragsrücktrittes sind dem LN allfällig geleistete Vorauszahlungen oder Depots zurückzuzahlen. Der LG haftet für Nachteile des LN nur dann, wenn der LG den Lieferverzug verschuldet hat. Den LG treffen jedenfalls keine wie auch immer gearteten Erfüllungsansprüche.

2.2 Kommt der LN der Verpflichtung zur Setzung einer 3-wöchigen Nachfrist an den Lieferanten nicht nach (Punkt 2.1, 4. Satz), so ist der LG berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten und vom LN einen Schadenersatzanspruch gemäß Punkt 12.1 einzufordern. Darüber hinaus wird dem LN ein Aufwandsersatz für die Abwicklung der Rückabwicklung des Vertrages mit dem Lieferanten in Höhe von € 300,- inkl. USt. verrechnet.

2.3 Verweigert der LN die Übernahme eines ordnungsgemäß angebotenen LO, so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung von Leasingentgelten dennoch zu dem im Antrag/Vertrag genannten Fälligkeitszeitpunkt. Darüber hinaus ist der LG zur vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Punkt 11. berechtigt.

2.4 Mit Übernahme des LO samt Schlüssel durch den LN erwirbt der LN als diesbezüglich vom LG Beauftragter Eigentum am LO für den LG. Der LN wird für alle rechtlichen Voraussetzungen zur beabsichtigten Inbetriebnahme des LO sorgen.

2.5 Der LN ist verpflichtet, den LG über vorhandene Mängel zu informieren. Unmittelbar bei Übergabe des LO ist ein vom LG vorbereitetes Übernahmeprotokoll zu erstellen und an den LG zu senden. Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG auch aufgrund dieses Übernahmeprotokolls den Kaufpreis an den Lieferanten überweisen wird. Die Richtigkeit des Übernahmeprotokolls dient daher einer Schadenvermeidung für den LG. Der LN haftet dem LG für ein unrichtig erstelltes Übernahmeprotokoll, soweit dem LN daran ein Verschulden anzulasten ist.

2.6 Das COC-Papier, der Typenschein bzw. der Einzelgenehmigungsbescheid verbleiben während der gesamten Dauer des LV beim LG. Sollte das LO auf eine andere Person als den LN zugelassen werden, bedarf dies der Zustimmung des LG.

2.7 Der LN anerkennt, dass der LG als Eigentümer des LO auch ein Recht an allen Kraftfahrzeugpapieren und der Originalrechnung über den Erwerb des LO hat. Hierbei wird der LG dem LN jedoch jene Kraftfahrzeugpapiere übergeben, welche zur Zulassung und Benützung des LO durch den LN erforderlich sind. Der LN verpflichtet sich, nach erfolgter Zulassung des LO dem LG jene Kraftfahrzeugpapiere zu übergeben, welche nicht für die Benützung des LO erforderlich sind (wie COC Papier bzw. Typenschein).

2.8 Der LG überlässt das LO an den LN nur zur Benützung. Das LO steht im Eigentum des LG.

3. Gewährleistung

3.1 Den LG treffen keine Gewährleistungspflichten oder sonstigen Gestaltungspflichten (insbesondere Garantien, Wartungsverpflichtungen etc.). Dem LN werden jedoch bereits jetzt sämtliche Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte, mit Ausnahme des Konditionsanspruches (dies ist der Anspruch auf Kaufpreiserückzahlung, welcher beim LG verbleibt), gegenüber dem Lieferanten abgetreten. Der LN nimmt diese Abtretung an. Der LN ist verpflichtet, alle abgetretenen Rechte (sowie insbesondere Gewährleistungsansprüche, Garantien, Wartungsverpflichtungen, Vertragsverletzungen, Verzug, Beschädigung) im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gegenüber dritten Personen, insbesondere gegenüber dem Lieferanten, fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Ist der LN Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, führt eine unterlassene sofortige Mängelrüge nicht zum Verlust oder zur Einschränkung seiner Rechte.

3.2 Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Eignung und Verwendbarkeit für die vom LN in Aussicht genommenen Zwecke sowie die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen des LO nicht Gegenstand des vom LG geschuldeten Vertragsinhaltes sind. Der LN ist daher verpflichtet, sich vor Unterfertigung des Antrages umfassend über die Funktion und den Gebrauch des LO, insbesondere über die einsatzgerechte Eignung des LO als auch die möglichen Folgen des nicht sachgerechten und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauches zu informieren und ausreichende Informationsunterlagen über das LO beim Lieferanten einzufordern.

4. Leasingentgelt/Gebühren und sonstige Kosten/Änderung der Gebühren und sonstigen Kosten/Widmung der geleisteten Zahlungen / Aufrechnung

4.1 Das Leasingentgelt ist Entgelt für die betriebsgewöhnliche Nutzung des LO. Die Pflicht des LN zur Zahlung des auf der ersten Seite des LV vereinbarten Leasingentgeltes beginnt an dem im Antrag vereinbarten Fälligkeitstag. Die weiteren Leasingentgelte sind in den Folgemonaten jeweils zu dem im Antrag vereinbarten Kalendertag (Erster oder Fünfzehnter) zur Zahlung fällig. Bei Überweisung als vereinbarter Zahlungsart muss der LN jeweils am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag hinsichtlich der zu bezahlenden Leasingentgelte erteilen. Bei Lastschrift als vereinbarter Zahlungsart müssen die vom LN zu bezahlenden Raten am Fälligkeitstag vom LG am Konto des LN eingezogen werden können. Im Falle eines erfolglosen Lastschritteinzugsversuches, der vom LN schuldhaft verursacht wurde, hat der LN die tatsächlich entstandenen Kosten der Girokonto-führenden Bank des LN, bei welcher der Lastschritteinzug erfolgte, zu tragen. Sofern diese Kosten vom LG beglichen wurden, werden sie dem LN gemäß Punkt 4.7. weiterverrechnet.

4.2 Die auf der ersten Seite des LV vereinbarten Leasingentgelte berücksichtigen keine Zinsanpassungen. Wenn jedoch Zinsanpassungen nach Punkt 5 des LV erfolgen, können die einzelnen Leasingentgelte höher oder niedriger werden, je nachdem ob der Zinsanteil in den Entgelten (Punkt 1.1 des Leasingantrages) aufgrund der Zinsanpassung steigt oder sinkt. Der LN ist in diesem Fall verpflichtet die geänderten (angepassten) Leasingentgelte zu bezahlen.

4.3 Bis zur Fälligkeit des ersten Leasingentgeltes hat der LN das im Antrag vereinbarte Benützungsentgelt zu entrichten.

4.4 Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr sowie das gemäß Punkt 4.3 anfallende Benützungsentgelt werden gemeinsam mit dem ersten Leasingentgelt vorgeschrieben und sind mit diesem zur Zahlung fällig.

4.5 Der LN ist verpflichtet, nachfolgende sonstige Kosten und Gebühren zu bezahlen, soweit diese im Rahmen des Vertragsabschlusses oder der Vertragsabwicklung anfallen:

- a) sämtliche Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben, welche aus Anlass der Einleitung oder des Abschlusses dieses Geschäftes und seiner Abwicklung, sowie für die in diesem Zusammenhang errichteten Urkunden zu entrichten sind oder künftig zu entrichten sein werden samt etwaiger Steigerungen. Bei Änderung dieser Kosten ist der LG verpflichtet, das Leasingentgelt entsprechend anzupassen, wobei die erste Anpassung frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss erfolgt;
- b) Kosten für Mehrleistungen des LG: Dies sind Dienstleistungen des LG, die in diesem Leasingvertrag nicht vereinbart wurden und vom LN zusätzlich in Anspruch genommen werden (wie z.B. Verlegung der Fälligkeit, Ratenplanänderungen). Bei diesen Dienstleistungen handelt es sich um außervertragliche, gesetzlich nicht kostenlos zu erbringende Mehrleistungen zum Leasingvertrag. Die Höhe der Kosten für diese Mehrleistungen kann dem Preisausgang (Spalte „Leasing“) entnommen werden, welcher dem Leasingantrag beiliegt und welcher vom LG nicht geändert werden kann.
- c) sämtliche künftige Steuern, Gebühren oder öffentliche Abgaben, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten stehen.

4.6 Die in Punkt 4.4 und 4.5 genannten Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben sowie die Mahn- und Betriebskosten sind vom LN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig. Werden die gesondert vorgeschriebenen sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren, öffentlichen Abgaben und Mahn- und Betriebskosten nicht bei jeweiliger Fälligkeit vom LN bezahlt, so wird der LG diese dem LN als überfällige Forderung anlasten.

4.7 Jeder Zahlungseingang reduziert den jeweils offenen Saldo. Der jeweils offene Saldo ergibt sich aus der offenen Leasingforderung des LG zuzüglich angefallener Zinsen und Gebühren, Mahn- und Betriebskosten (siehe Punkt 4.5 und 7.5 des Leasingvertrages). Vom LN erfolgte Zahlungen werden zuerst zur Tilgung von im Saldo befindlichen, rückständigen Forderungen verwendet. Der LN hat jedoch das Recht, bei Zahlung die Tilgung eines bestimmten Schuldpostens zu verlangen.

4.8 Aufrechnung: Ist der LN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so ist er nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben, wenn der LG zahlungsunfähig ist oder die Forderung des LN in rechtem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht oder die Forderung des LN gerichtlich festgestellt oder vom LG anerkannt worden ist. Ist der LN Unternehmer, verzichtet er hiermit auch in diesen Fällen unbedingt und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben.

4.9 Die Pflicht des LN zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte wird durch teilweise oder gänzliche Nichtbenutzbarkeit, Verlust, Beschädigung oder vorzeitigen Verschleiß des LO, einer sonstigen Unbenutzbarkeit, aus welchem Grund immer, oder eines sonstigen Nichtgebrauches des LO während der Laufzeit des LV nicht berührt. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Umstände verschuldet hat. Bei einer gänzlichen und dauerhaften Unbenutzbarkeit des LO gilt Punkt 10.

4.10 Die in Punkt 4.5 genannten sonstigen Kosten, Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben werden nach Entstehen der Forderung auf das Leasingkonto gebucht. Der LG wird dem LN die Zahlung dieser Kosten und Gebühren unter Setzung einer angemessenen Frist (von mindestens 7 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung) vorschreiben. Während der von dem LG gesetzten Zahlungsfrist werden auf die vorgeschriebenen Kosten und Gebühren (abweichend von Punkt 5.1) keine Zinsen verrechnet. Erst nach Ablauf der Fälligkeit wird auf nicht bezahlte Kosten und Gebühren der Vertragszinssatz verrechnet.

5. Leasingentgeltänderung

5.1 Das Leasingentgelt beinhaltet die Verzinsung und Teilamortisation der Anschaffungskosten des LO. Das Leasingentgelt ist in seinem Zinsanteil an den im Punkt 5.2 genannten Referenzwert gebunden. Die Höhe des im Leasingentgelt enthaltenen und wertgebundenen Zinsanteiles ist insofern ersichtlich, als der jeweils im ersten und letzten Leasingentgelt enthaltene Zinsanteil im Antrag dargestellt ist.

5.2 Sofern es sich beim vereinbarten Sollzinssatz um einen Fixzinssatz handelt, unterliegt er keiner Zinsanpassung. Andernfalls ist der vereinbarte Sollzinssatz variabel. Dieser kann sich – bei Änderung des Referenzwertes – an jedem 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November (die "Stichtage") durch Zu- oder Abschläge ändern, wie folgt:

a) Referenzwert für die Anpassung ist der "3-Monats-EURIBOR"(Euro Interbank Offered Rate). Dies ist ein durchschnittlicher Zinssatz europäischer Banken (Interbankzinssatz), welcher vom European Money Markets Institute (EMMI), 1000 Brüssel, Identifikationsnummer 1768/99 als Administrator unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlicht wird.

b) Die auf der website <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> veröffentlichten durchschnittlichen Monatswerte des "3-Monats-EURIBOR" für jeden März, Juni, September und Dezember eines jeden Kalenderjahres werden kaufmännisch auf volle 0,125 auf- oder abgerundet. Genau in der Mitte liegende Prozentsätze werden aufgerundet (Beispiel: 0,0625% pa werden auf 0,125% pa aufgerundet). Die so ermittelten Werte stellen den "Vergleichszinssatz" für das jeweilige Kalenderquartal dar.

c) Der Vergleichszinssatz des vorletzten Kalenderquartals wird von jenem des letzten Kalenderquartals abgezogen. Ist die Differenz zwischen den Vergleichszinssätzen positiv, erfolgt ab dem nächstfolgenden Stichtag ein entsprechender Zuschlag zum bisherigen Sollzinssatz; ist sie negativ erfolgt ein entsprechender Abschlag. (Beispiel: Wenn der Sollzinssatz für Jänner 6% und die Vergleichszinssätze für September 0,375% pa und für Dezember 0,25% pa betragen haben, dann beträgt der neue Sollzinssatz infolge eines Abschlages von 0,125 ab dem Stichtag 1. Februar 5,875% pa).

5.3 Sollte sich durch die Berechnungsmethode gemäß 5.2 ein negativer Zinssatz ergeben, kommt stattdessen ein Sollzinssatz von 0% zur Anwendung. Eine Zinszahlungspflicht des LG an den LN ist somit ausgeschlossen.

5.4 Die erste Anpassung erfolgt allerdings erst nach Ablauf einer eventuellen Fixzinsperiode bzw. frühestens 2 Monate nach Vertragsabschluss. Danach wird die Zinsanpassung zu jedem folgenden Stichtag durchgeführt.

5.5 Der „3-Monats-EURIBOR“ wird auch dann weiter als Referenzwert für die Zwecke dieser Zinsanpassungsklausel herangezogen, wenn er in Zukunft an einer anderen Stelle oder von einem anderen Administrator als dem European Money Markets Institute veröffentlicht wird. Wird der „3-Monats-EURIBOR“ in Zukunft gar nicht mehr veröffentlicht, so tritt an seine Stelle der vom European Money Markets Institute oder dessen Nachfolgeorganisation ersatzweise veröffentlichte oder empfohlene Nachfolgezinsatz. Von einer solchen Änderung wird der LG den LN unverzüglich informieren.

5.6 Der LG wird den LN von einer Änderung der Höhe des Leasingentgeltes aufgrund der Änderung des Sollzinssatzes rechtzeitig vor dem Stichtag, ab dem das geänderte Leasingentgelt gilt, verständigen.

5.7 Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme eines nicht geänderten Leasingentgeltes bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Sollte der LG zu Gunsten des LN teilweise oder ganz von einer gerechtfertigten Anpassung Abstand nehmen, kann diese zu einem späteren Termin im vollen Ausmaß nachgeholt werden. Jede Leasingkonditionsänderung, die durch den LN veranlasst wurde, kann zu einer Änderung der Anzahl oder Höhe des Leasingentgeltes führen.

6. Leasingentgeltvorauszahlung, Depotzahlung

6.1 Eine vereinbarte Leasingentgeltvorauszahlung ist vom LN spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Die Leasingentgeltvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Höhe der Leasingentgelte bereits insofern berücksichtigt, als sie die Anschaffungskosten des LO kalkulatorisch reduziert und daher auf die Laufzeit des LV die Leasingentgelte samt deren Zinsanteil reduziert. Die Leasingentgeltvorauszahlung wird daher bei jeder Form der Vertragsbeendigung nicht zurückbezahlt.

6.2 Ein vereinbartes Depot ist dem LG spätestens bei Vertragsbeginn zu übergeben. Es dient der Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem Bestand und der Auflösung (Beendigung) des LV. Der LG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den LN zunächst aus dem Depot zu befriedigen. In diesem Fall hat der LN auf Verlangen des LG das Depot wieder aufzufüllen. Das Depot wird während der Laufzeit des LV bereits insofern verzinst, als dem LN Zinsen für das Depot in Höhe des jeweils gültigen Sollzinssatz bei der Berechnung der Leasingentgelte gutgeschrieben wurden und daher der Zinsanteil für das Depot die Leasingentgelte reduzierte. Eine nochmalige Verzinsung des Depots bei Vertragsbeendigung erfolgt daher nicht. Nach Beendigung des LV wird das Depot zur Abdeckung der noch offenen Forderungen des LG verwendet und ein allfälliger verbleibendes Guthaben an den LN ausbezahlt. Das Depot wird keinesfalls auf den Restwert angerechnet oder dient sonstig der Sicherstellung des Restwertes.

7. Verzug/Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen/Folgen und Kosten des Zahlungsverzuges

7.1 Der LN gerät in Verzug, wenn am Fälligkeitstag vom LN keine oder keine Zahlung zur Gänze zugunsten des LG in Auftrag gegeben wurde. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen mittels vom LG beigestellter Zahlscheine erfolgen.

7.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des LN fällt kein Verzugszinssatz an, sondern werden sämtliche überfällige Forderungen lediglich mit dem jeweils aktuellen, vertraglich vereinbarten Sollzinssatz (vgl. Punkt 5.2 der ALB; für den Fall, dass der Sollzinssatz fix vereinbart wurde, gilt Punkt 5.2 der ALB nicht) verzinst. Die Zinsen werden monatlich der überfälligen Forderung zugeschlagen.

7.3 Der LN ist verpflichtet, dem LG die aufgrund seines Verschuldens tatsächlich entstandenen Kosten für außergerichtliche Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit die daraus resultierenden Beträge entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zweckentsprechend und zur Rechtsverfolgung notwendig waren und wenn diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

7.4 Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzuges fallen Mahnkosten für jede Mahnung iHv jeweils EUR 20,- für jede Mahnung an den LN und iHv EUR 2,- für jede Mahnung an einen Miteasingnehmer an, sofern diese zur zweckentsprechenden Betreibung oder Einbringung der Forderung notwendig und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind. Zahlungserinnerungen per SMS oder telefonisch sind kostenfrei.

7.5 Die in Punkt 7.3 und 7.4 des LV genannten Mahn- und Betreibungskosten sind vom LN gesondert zu begleichen und nach jeweiliger Vorschreibung zur Zahlung fällig.

7.6 Neben dem Leasingentgelt, einer allfälligen Leasingentgeltvorauszahlung, einem allfälligen Depot und allenfalls sonstigen vertraglich festgelegten Beträgen hat der LN auch die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr, alle Steuern und Gebühren, Strafen und Versicherungsprämien im Zusammenhang mit dem Besitz und der Benützung des LO, alle Kosten der Zulassung, Abmeldung, Typisierung und einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO zu tragen.

8. Betrieb, Pflege und Instandhaltung des LO

8.1 Dem LN ist die übliche und der Verkehrsauffassung entsprechende Nutzung des LO gestattet.

8.2 Der LN ist verpflichtet, das LO bis zur Rückstellung schonend und pfleglich zu gebrauchen, alle Vorschriften, die mit dem Besitz, dem Gebrauch oder der Erhaltung des LO verbunden sind, zu beachten, sowie Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des LG und des Herstellers bzw. Lieferanten zu befolgen. Pflege-, Wartungs-, Betriebs-, allfällige Reparatur- und Erhaltungskosten sowie Kosten einer allfälligen behördlichen Überprüfung des LO gehen zu Lasten des LN.

8.3 Der LN ist verpflichtet, das LO lediglich an Personen mit entsprechender Berechtigung (insbesondere Führerschein) zur Benützung zu überlassen und hat dafür zu sorgen, dass die Benützung durch Personen ohne Berechtigung oder fahruntüchtige Personen ausgeschlossen ist.

8.4 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere erforderliche Ersatzteile zu beschaffen und fristgerecht alle vom Hersteller empfohlenen Servicetermine sowie alle erforderlichen Reparaturen durch hierzu autorisierte Werkstätten durchführen zu lassen.

8.5 Der LN übernimmt verschuldensunabhängig die Haftung für sämtliche Schäden. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Schäden vom LG verschuldet werden.

8.6 Der LN darf ohne Zustimmung des LG keine Ein- und/oder Umbauten durchführen, welche den Wert des LO erheblich vermindern sowie die Betriebsfähigkeit und –sicherheit des LO und/oder dessen Zulassungs- bzw. Typisierungsfähigkeit beeinträchtigen.

8.7 Der LG ist berechtigt, das LO während der üblichen Geschäftszeit nach vorangegangener Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen. Hat der LG Grund zur Annahme, dass das LO entgegen der für die Benützung des LO maßgeblichen Vorschriften – einschließlich dieser ALB – benutzt wird, oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen (z.B. Pfändung, unzulässige Weitergabe, unsachgemäße Verbringung), hat der LG das Recht, das LO auch außerhalb der üblichen Geschäftszeit und ohne vorangegangene Ankündigung zu besichtigen oder durch beauftragte Personen besichtigen zu lassen.

8.8 Wenn jemand auf das LO gerichtlich oder außergerichtlich zugreift oder zugreifen will, hat der LN diese Personen darauf hinzuweisen, dass das LO im Eigentum des LG steht. Der LN hat den LG innerhalb von 5 Tagen in geschriebener Form darüber zu informieren, wenn er Kenntnis über bevorstehende oder erfolgte Beschlagnahmen und Vollstreckungshandlungen durch Dritte in Zusammenhang mit dem LO erlangt und entsprechende Unterlagen dem LG zu überlassen. Sollten dem LG bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung seines Eigentumsrechtes am LO Kosten entstehen, so hat der LN diese dem LG zu ersetzen, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

8.9 Der LG haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung oder dem Nichtgebrauch bzw. insgesamt durch das LO entstehen. Der LN verpflichtet sich, den LG im Fall einer Inanspruchnahme aus vorgenannten Schäden von dritter Seite schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nur dann nicht, wenn der LG diese Schäden verschuldet hat.

8.10 Der LG ist berechtigt, seine Rechte aus dem LV im Allgemeinen und seine Geldforderungen aus dem LV im Besonderen an Dritte, wie Refinanzierungsunternehmen, abzutreten.

8.11 Jede rechtliche oder faktische Verfügung, die geeignet ist, das Sicherungsinteresse des LG am LO erheblich zu beeinträchtigen, wie Verkauf, Verpfändung, Standortverlegung, nicht bloß vorübergehende Überlassung des LO an Dritte oder dessen nicht bloß vorübergehende Nutzung durch Dritte, sowie über marktübliche Veränderungen am LO hinausgehende Veränderungen sind ohne Zustimmung des LG unzulässig. Selbst im Fall einer unzulässigen Weitergabe oder Nutzungsüberlassung tritt der LN, zahlungshalber zur teilweisen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem, alle Rechte aus einem solchen Vertrag an den LG ab.

8.12 Der LG ist berechtigt, die Reparatur des LO bei Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung durch den LN selbst zu veranlassen. Der LN hat dem LG sämtliche hieraus entstehenden Kosten und die zur angemessenen und zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Spesen samt öffentlichen Abgaben zu ersetzen. Für den Fall, dass am LO Zurückbehaltrechte oder dingliche Rechte Dritter wegen einer Forderung gegen den LN geltend gemacht werden, ist der LG berechtigt, diese Forderung zu bezahlen, um die Freigabe des LO zu erwirken, sofern die Forderung betragsmäßig niedriger ist als der Wert des LO und dies insbesondere unter Berücksichtigung des Sicherungsinteresses des LG angemessen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist. In diesem Fall kann der LG die daraus resultierenden Aufwendungen dem LN anlasten.

8.13 Dem LN ist jede Manipulation am Kilometerzähler ausdrücklich untersagt. Ein Schaden am Kilometerzähler ist dem LG unverzüglich anzuzeigen und bei einer autorisierten Fachwerkstätte sofort beheben zu lassen.

9. Gefahretragung (Haftung für das LO)

9.1 Von der Übergabe des LO an den LN bis zur Rückstellung des LO an den LG oder an einen von diesem Beauftragten trägt der LN die Gefahr des Unterganges und der Beschädigung des LO, insbesondere die Gefahr der gänzlichen oder teilweisen Unverwendbarkeit des LO, gleich einem Eigentümer, soweit nicht der LG die gänzliche oder teilweise Unverwendbarkeit des LO verschuldet hat. Der LG stellt, aus welchem Grund immer, dem LN keinerlei Ersatzfahrzeuge zur Verfügung.

10. Untergang des LO

10.1 Bei gänzlichem Untergang des LO endet der LV am Tag des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf.

10.2 Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der LN den LG sofort schriftlich zu verständigen.

10.3 Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten zuzüglich Wrackwerts den Wiederbeschaffungswert des LO um 10 % übersteigen. Weiters liegt ein Totalschaden dann nicht vor, sofern der LN das LO binnen einer Frist von drei Wochen ab Schadensereignis auf eigene Kosten von einer autorisierten Fachwerkstatt dergestalt reparieren lässt, dass der Zustand des LO jenem entspricht, welches das LO vor dem Schadensereignis hatte. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des LN über das LO nicht innerhalb von einem Monat nach dem Vorfall wiedererlangt wird.

10.4 Die Abrechnung erfolgt im Fall eines gänzlichen Unterganges gemäß Punkt 12.1. Sofern den LN am Untergang des LO kein Verschulden trifft, erfolgt die Abrechnung gemäß Punkt 12.2.

11. Terminverlust und sonstige vorzeitige Auflösungsgründe

11.1 Terminverlust tritt ein, wenn der LN seit mindestens 6 Wochen mit der Bezahlung eines Leasingentgelts, einem Teil eines Leasingentgelts und/oder Nebenforderungen in Verzug ist (Punkt 7.1 des LV), sofern der ausständige Betrag in Summe mindestens die Höhe eines vollen Leasingentgelts erreicht. Voraussetzung für die Geltendmachung des Terminverlustes ist weiters, dass der LG seine Leistung bereits in voller Höhe erbracht hat und dem LN – allenfalls auch innerhalb des vorerwähnten Zeitraumes von 6 Wochen – unter gleichzeitiger Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen gemahnt hat.

11.2 Der LG ist berechtigt, den LV aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber dem LN jederzeit fristlos aufzulösen, wenn entweder

(i) Terminverlust eintritt (Punkt 11.1) oder

(ii) der LN die Übernahme des vertragskonform gelieferten LO verweigert (Punkt 2.3) oder

(iii) sich der Leistungsort, insbesondere ausgelöst durch einen Wohnsitzwechsel des LN ins Ausland, von Österreich ins Ausland verlagert, da es dem LG nicht möglich ist, den jeweils anwendbaren ausländischen Mehrwertsteuersatz an das jeweils zuständige ausländische Finanzamt abzuführen oder

(iv) zumindest einer der nachfolgenden Umstände (a-d) vorliegt und dadurch die Gefahr besteht, dass der LN die Verbindlichkeiten aus dem LV (insbesondere die vollständige Rückzahlung des Gesamtbetrages laut der ersten Seite des LV) nicht erfüllt:

a) der LN verletzt seine Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag, insbesondere gemäß Punkt 8, wenn die unsachgemäße Behandlung bzw. Veränderung des LO zu einer Substanzbeeinträchtigung führen kann;

b) die Vermögens-, Bonitätsverhältnisse oder die Zahlungsfähigkeit des LN, oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, verschlechtern sich gegenüber dem Zeitpunkt der Leasingvertragserstellung; jedenfalls aber, wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LN mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

c) der LN selbst und/oder etwaige Sicherstellung leistende Dritte hat/haben bei Abschluss des LV unrichtige oder unvollständige Angaben und Auskünfte zu seinen/ihren Vermögensverhältnissen oder sonstigen Umständen gemacht, welche für den Abschluss dieses LV für den LG maßgeblich waren;

d) eine vereinbarte Sicherheit oder Bedingung hat sich verschlechtert oder fällt weg und – trotz Aufforderung des LG unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Nachfrist – wird keine adäquate andere Sicherheit geboten.

(v) der LN der schriftlichen Aufforderung des LG nicht nachkommt, innerhalb der gesetzten Frist von mindestens 3 Wochen ab Zugang der Aufforderung des LG alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, damit der LG seine Sorgfaltspflichten aus den Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung nachkommen kann.

(vi) der Leasingnehmer oder Miteasingnehmer eine sanktionierte Person ist, in Verbindung mit einer sanktionierten Person steht oder das Leasingobjekt für Zwecke verwendet wird, welche einen Verstoß gegen die anwendbaren bzw. geltenden Sanktionsbestimmungen und Embargos (wie z.B. UN, EU) darstellt.

12. Ansprüche bei vorzeitiger Vertragsauflösung

12.1 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung ein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge, den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

12.1.1 Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;

12.1.2 zuzüglich des kalkulierten Restwertes laut Antrag;

12.1.3 abzüglich einer Abzinsung der gemäß Punkt 12.1.1 und 12.1.2 errechneten Werte in Höhe des im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monats des letzten Kalenderquartals vor der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Sollzinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Sollzinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt. (Dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des Sollzinssatzes zu entnehmen);

12.1.4 zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/Kosten der Sicherstellung, des Transportes, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;

12.1.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO – dieser errechnet sich aus dem Nettoverkaufspreis (Verkaufspreis abzüglich USt) sowie abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden und angemessenen Kosten;

12.1.6 abzüglich zugelassener Versicherungs-/Schadenersatzleistung dritter Personen, sofern dieser Betrag vom LG nicht vor Verwertung für die Reparatur des LO verwendet wurde.

12.1.7 abzüglich eines Abzuges einer allfälligen erlegten Depotzahlung im Sinne des Punktes 6.2

12.2 Sofern den LN an der vorzeitigen Vertragsauflösung kein Verschulden trifft, hat der LN dem LG neben dem Anspruch auf im Zeitpunkt der Vertragsauflösung aushaftende Beträge den nachstehend angeführten Ausfall zu ersetzen:

12.2.1 die Summe der bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Leasingentgelte;

12.2.2 zuzüglich des kalkulierten Restwertes laut Antrag;

12.2.3 abzüglich einer Abzinsung der gemäß Punkt 12.2.1 und 12.2.2 errechneten Werte in Höhe von einem halben Prozentpunkt erhöhten, dem im statistischen Monatsheft der OeNB veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR, wobei der – auf das nächste 1/8 auf- bzw. abgerundete – Durchschnitt des 3-Monats-EURIBOR des letzten Monates des letzten Kalenderquartals vor der Vertragsauflösung herangezogen wird. Für den Fall, dass der dem LN gewährte Sollzinssatz unter dem eben genannten Zinssatz liegt, so wird die Abzinsung zu dem Sollzinssatz vorgenommen, welcher für den LN zum Auflösungszeitpunkt gilt. (Dieser Zinssatz ist dem letzten Informationsschreiben über die Änderung des Sollzinssatzes zu entnehmen);

12.2.4 zuzüglich der angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Schätzkosten/ Kosten der Sicherstellung, des Transports, der Lagerung, der Abmeldung und der technischen Überprüfung des LO;
12.2.5 abzüglich Nettoverwertungserlös des LO – dieser errechnet sich aus dem Nettoverkaufspreis (Verkaufspreis abzüglich USI) sowie abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden und angemessenen Kosten;
12.2.6 abzüglich zugeflossener Versicherungs-/Schadenersatzleistung dritter Personen, sofern dieser Betrag vom LG nicht vor Verwertung zur Reparatur des LO verwendet wurde
12.2.7 abzüglich eines Abzuges einer allfälligen erlegten Depotzahlung im Sinne des Punktes 6.2

13. Rückstellung des LO/Vertragsabrechnung

13.1 Der LN hat bei Vertragsbeendigung – aus welchem Grund auch immer – das LO an den LG herauszugeben. Der LN hat das LO samt aller Kraftfahrzeugpapiere und Schlüssel nach Aufforderung des LG auf eigene Kosten und Gefahr an die vom LG namhaft gemachte, nächstgelegene Verwahrungsstelle zurückzustellen. Der LG wird dem LN die genaue Adresse der Verwahrstelle, welche dem Wohnsitz des LN (bzw. bei Unternehmern dem Geschäftssitz des LN) am nächsten ist, bekannt geben. Eine vom Geschäftssitz des Lieferanten abweichende Rückstelladresse darf jedoch nicht wesentlich weiter von der vom LN im Zuge des Vertragsabschlusses benannten Wohnadresse entfernt sein. Bei der Übergabe des LO ist ein Protokoll über den Zustand des LO anzufertigen.

13.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG zugleich mit dem LO sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des LO notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc., welche sich in seinem Besitz befinden, zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom LN nicht übergeben werden, trägt dieser die angemessenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten der Ersatzbeschaffung. Der LN ist - außer dem LG ist an der Auflösung des LV ein Verschulden anzulasten - auf jeden Fall verpflichtet, das LO auf seine Kosten abzumelden. Unterlässt er dies, hat er dem LG bei Rückgabe den Zulassungsschein und die Nummertafeln zu übergeben und der LG wird auf Kosten des LN die Abmeldung vornehmen.

13.3 Weiters muss das LO eine § 57a KFG-Begutachtung mit einer Mindestgültigkeitsdauer von 3 Monaten aufweisen und sämtliche vom Hersteller vorgeschriebenen Services müssen durchgeführt worden sein. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, hat der LN die dadurch verursachten Mehrkosten und/oder den Wertverlust des LO zu ersetzen.

13.4 Erfolgt eine Verzögerung der Rückstellung, ist der LN, vorbehaltlich weiterer Ansprüche, zur Fortzahlung eines aliquoten Benutzungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet. Kommt der LN der Verpflichtung zu Rückstellung des LO nicht nach bzw. übergibt der LN das LO nicht innerhalb der gesetzten Frist, dann ist der LG berechtigt, das LO sicherzustellen, indem der LG ein Inkassounternehmen damit beauftragt, das LO zur nächstgelegenen Verwahrstelle zu verbringen. Das Inkassounternehmen wird im Auftrag des LG dabei die für den LN zumutbarsten und kostengünstigsten Maßnahmen ergreifen, welche für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung erforderlich sind. Der LG wird die Kosten der außergerichtlichen Sicherstellung dem LN anlasten, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Verfolgung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

13.5 Im Falle der Übergabe des LO (siehe Punkt 13.1) oder Sicherstellung in Anwesenheit des LN (siehe Punkt 13.4) wird der LN aufgefordert, alle seine Gegenstände aus dem LO zu entfernen und das LO auch von allen anderen Gegenständen leer zu räumen, welche nicht Teil oder Zubehör des LO sind. Im Falle der Sicherstellung in Abwesenheit des LN wird dieser mittels einer hinterlassenen Benachrichtigung von der Möglichkeit in Kenntnis gesetzt, die Gegenstände nach Rücksprache mit dem LG, Abteilung Verwertung KFZ, binnen 14 Tagen ab Sicherstellung von der Verwahrungsstelle abzuholen. Andernfalls gehen die im LO verbliebenen Gegenstände in das Eigentum des LG über. Auf diese Rechtsfolge wird der LG bzw. sein Erfüllungsgehilfe den LN jeweils ausdrücklich hinweisen.

13.6 Der LN anerkennt, dass alle Teile, die nach der Übernahme des LO durch den LN am LO eingebaut wurden (z.B. Autoradio, Felgen, Anhängerkupplung, Reifensätze), im Eigentum des LG stehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) der LN sein Eigentum an den eingebauten Teilen nachweist,
- b) der LN nach erfolgtem Ausbau der von ihm eingebauten Teile jenen Zustand am LO, wie er (abgesehen von üblichen Abnutzungserscheinungen) zum Zeitpunkt der Übernahme durch den LN bestanden hat, auf seine Kosten in einer Fachwerkstätte wiederherstellen lässt (z.B. bei Tuning) und
- c) durch die Wiederherstellung nach Absatz b) keine Schäden am LO (z.B. Löcher, Dellen, Kratzer) entstehen oder sichtbar werden.

Sollte der LN vor der Verwertung des LO eingebaute Teile entfernen und eine Wiederherstellung nach Absatz b) vornehmen wollen, so hat er sich unverzüglich nach Rückgabe bzw. Sicherstellung des LO mit dem LG in Verbindung zu setzen. Die zeitnahe Terminvereinbarung in einer Fachwerkstätte obliegt dem LN, welcher auch die Kosten des Hin- und Rücktransportes des LO zu dieser zu tragen hat.

13.7 Der Ausbau eingebauter Teile und die Wiederherstellung nach Absatz b) ist ausgeschlossen, wenn das LO bereits verwertet wird (siehe Punkt 13.10).

13.8 Das LO hat zumindest der Klasse II der ÖNORM V 5080 zu entsprechen (es sei denn, das LO wurde in einem schlechteren Zustand als Klasse II der ÖNORM V 5080 übergeben, in diesem Fall findet jene Klasse der ÖNORM V 5080 Berücksichtigung, in der das LO übergeben wurde) und darf die im Antrag vereinbarte Kilometerleistung am Ende der Vertragslaufzeit nicht überschreiten.

13.9 Zwecks Feststellung, welchen Wert das LO nach Rückgabe oder Sicherstellung aufweist, wird der LG auf Kosten des LN einen gerichtlich beideten Sachverständigen mit der Schätzung des LO beauftragen.

13.10 Nach Ermittlung des Schätzwertes wird das LO durch den LG verwertet. Die Veräußerung des LO erfolgt, ausgenommen der Regelung in Punkt 13.11., innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen des Schätzgutachtens mindestens zum Schätzwert. Liegt innerhalb dieser 4 Wochen kein Gebot vor, welches mindestens den Schätzwert erreicht, wird der LG ein neues Schätzgutachten einholen und die Verwertung des LO mindestens zum neuen Schätzwert versuchen. Sollte auch zum neuen Schätzwert keine Verwertung innerhalb von vier Wochen ab Vorliegen des neuen Schätzgutachtens möglich sein, wird der LG nochmals ein Schätzgutachten einholen und die Verwertung des LO mindestens zum neuen Schätzwert versuchen.

13.11 Kann das LO auch zum Wert des dritten Schätzgutachtens nicht binnen vier Wochen veräußert werden, kann der LG das LO zum Höchstangebot veräußern, vorausgesetzt, das Höchstangebot beträgt mindestens 80% des Schätzwertes des dritten Schätzgutachtens.

13.12 Liegt der Nettoverwertungserlös (Bruttoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden und angemessenen Kosten) des LO unter dem kalkulierten Restwert, ist der LN verpflichtet, die Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem kalkulierten Restwert im Ausmaß von 75% binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe durch den LG an den LG zu bezahlen. Hat der LN diese Differenz (Minderwert) verschuldet, hat der LN diese Differenz zur Gänze abzudecken. Von etwaigen Verwertungsmehrerlösen (Verwertungserlös ist höher als der kalkulierte Restwert) erhält der LN nach Abdeckung aller Forderungen des LG aus diesem Vertrag 75%. Weiters hat der LN für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das LO als Kfz nicht der Klasse II der ÖNORM V 5080 entspricht bzw. die im Antrag vereinbarte Kilometerleistung am Ende der Vertragslaufzeit überschritten wurden.

13.13 In den Fällen der Auflösung gemäß Punkt 12. wird der LG vor Verwertung des LO eine Schätzung durch einen gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des LN veranlassen und den Verwertungsprozess wie in Punkt 13.10 und Punkt 13.11 beschrieben durchführen. Im Fall eines Totalschadens ist der LG berechtigt, den von einer allenfalls haftenden Versicherung ermittelten Wrackwert als Verwertungserlös festzulegen.

13.14 Der LG wird das LO nur an Personen/Unternehmen verkaufen, für die der Ankauf kein Verbrauchergeschäft im Sinne des KSchG darstellt.

13.15 Der LN hat das Recht, betreffend jeder Abrechnung eine Detailaufschlüsselung zu verlangen. Sämtliche Kosten inkl. Spesen, Provisionen, Steuern, die im Zusammenhang mit der Sicherstellung, Verwahrung, Schätzung und dem Verkauf angefallen sind (Verwertungskosten) werden dem LN angelastet, soweit diese entweder gerichtlich bestimmt wurden oder zur zweckentsprechenden Veräußerung notwendig waren und im Verhältnis zur betriebenen Forderung angemessen sind.

14. Solidarfhaftung

14.1 Für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haften sämtliche LN als Solidarschuldner und haben diese zur ungeteilten Hand zu erfüllen, und zwar so, als wären keine anderen Sicherheiten vereinbart.

14.2 Der 1. LN ist Leistungsempfänger im Sinne des § 11 Abs. 1 Z. 2 UStG. Es genügt weiters, wenn auszufertigende Papiere auf den an erster Stelle genannten LN ausgestellt werden.

14.3 Wenn der/die Mitleasingnehmer einen Zustellbevollmächtigten für gegenständlichen Leasingvertrag bestellen, kann der LG mit Wirkung für alle Mitleasingnehmer sämtliche Schreiben ausschließlich an den Zustellbevollmächtigten übermitteln, alle auszufertigenden Papiere auf den Zustellbevollmächtigten ausstellen und allfällige Guthaben an den Zustellbevollmächtigten ausbezahlen. Abweichend davon sind Mahnungen immer an den LN und den/die Mitleasingnehmer zu übermitteln. Eine erteilte Zustellbevollmächtigung kann jederzeit von jedem Mitleasingnehmer gegenüber dem LG in geschriebener oder mündlicher Form widerrufen werden.

15. Schadensfall

15.1 Der LN ist verpflichtet, bei Eintritt eines Schadensfalles den LG schriftlich zu informieren und eine vollständig ausgefüllte Schadensmeldung an die Versicherungsgesellschaft(en) zu übermitteln.

15.2 Der LN hat die Überstellung des LO in eine autorisierte Fachwerkstatt und die Erstellung eines Kostenvoranschlages zu veranlassen. Übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht € 3.100,- (inkl. USt.), hat der LN den Reparaturauftrag ohne vorhergehende Zustimmung des LG im eigenen Namen zu erteilen. Für alle anderen Reparaturen muss der Reparaturauftrag des LN vom LG genehmigt werden. Der LN ist in keinem Fall berechtigt, den Reparaturauftrag des LO im Namen des LG zu erteilen.

15.3 Der LN ist verpflichtet, alle Ansprüche aus einem Schadensfall gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Versicherungsunternehmen, im Rahmen einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen. Zahlungen sind an den LG zu begehren und zu leisten.

15.4 Der LN hat sämtliche Kosten für alle Schäden selbst zu tragen bzw. dem LG zu ersetzen.

16. Verpfändung von Lohn- bzw. Gehaltsansprüchen

16.1 Der LN verpfändet sein gesamtes gegenwärtig und zukünftig pfändbares Arbeitseinkommen zur Sicherstellung aller Forderungen des LG aus dem LV. Diese Verpfändung wird allerdings jeweils erst dann wirksam, sobald Forderungen des LG fällig werden.

16.2 Zum verpfändeten Arbeitseinkommen zählen auch sonstige Bezüge (wie z.B. Ruhe- und Versorgungsbezüge, Abfertigungen, Provisionen) sowie allfällige Ansprüche nach dem Insolvenztzettelungsgesetz, soweit diese jeweils (nach Maßgabe der Exekutionsordnung) pfändbar sind.

16.3 Der LG kann jederzeit die bezugsauszahlenden Stellen unter Vorlage einer Kopie dieses Leasingantrages samt ALB über diese Verpfändungsvereinbarung informieren und eine Aufstellung des Arbeitseinkommens verlangen.

16.4 Wenn der LN die fällige Forderung nicht bezahlt, kann der LG das verpfändete Arbeitseinkommen auf zwei Arten einziehen:

- a) durch Erwerb eines vollstreckbaren Titels und gerichtliche Zwangsvollstreckung (gerichtliche Verwertung) oder
- b) durch außergerichtliche Einziehung des verpfändeten Arbeitseinkommens oder der sonstigen Bezüge mit Zustimmung des LN. Dadurch kann der LG seine Forderung bei der bezugsauszahlenden Stelle ohne weitere Voraussetzung (d.h., ohne gerichtliche Verwertung) einziehen.

16.5 Der LG wird den LN schriftlich auffordern, der außergerichtlichen Einziehung (Variante b)) zuzustimmen. Dieses Schreiben wird an die aktuelle Adresse des LN (siehe Punkt 18) übermittelt und enthält alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen (16.6 bis 16.8). Der LG kann die bezugsauszahlenden Stellen über dieses Aufforderungsschreiben in Kenntnis setzen.

16.6 Der LN kann der außergerichtlichen Einziehung seines Arbeitseinkommens binnen einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber dem LG widersprechen.

16.7 Widerspricht er rechtzeitig und ausdrücklich, kann der LG das verpfändete Arbeitseinkommen nur gerichtlich verwerten (Variante a)).

16.8 Wenn der LN der außergerichtlichen Einziehung nicht rechtzeitig und ausdrücklich widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zur außergerichtlichen Einziehung (Variante b)).

16.9 Der LN verpflichtet sich, den LG unverzüglich zu informieren, sobald sich die bezugsauszahlende Stelle ändert, sein verpfändetes Arbeitseinkommen nicht mehr besteht, durch andere Verpfändungsvereinbarungen gefährdet oder bereits gepfändet wird.

17. Sprache /anzuwendendes Recht /Gerichtsstand

17.1 Der Leasingantrag samt den Allgemeinen Leasingvertragsbedingungen sowie der Leasingvertrag unterliegen österreichischem Recht. Die Vertragssprache ist Deutsch.

17.2 Ist der LN Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes und hat er im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann eine Klage des LG gegen den LN nur an einem dieser Orte erhoben werden. Der LN kann neben diesen Orten den LG auch am Geschäftssitz des LG klagen.

17.3 Verlegt der LN seinen Wohnsitz nach Vertragsabschluss in ein Land außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, kann eine Klage des LG gegen den LN am letzten dem LG bekannten Wohnsitz, am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der letzten Beschäftigung in Österreich des LN erhoben werden.

17.4 Ist der LN Unternehmer gilt als Gerichtsstand und Erfüllungsort Wien als vereinbart.

18. Pflicht des LN zur Meldung von Änderungen der bekanntgegebenen Daten und Zurverfügungstellung von Geschäftsunterlagen

18.1 Der LN hat den LG zu verständigen, wenn sich die Daten ändern, die er dem LG bekannt gegeben hat (z.B. Telefon, E-Mail-Adresse, Girokontendaten (bei Lastschrift) oder Arbeitgeberdaten). Diese Verständigung hat in geschriebener Form zu erfolgen.

18.2 Der LN ist verpflichtet, dem LG alle Änderungen seines Wohnsitzes bzw. im Falle eines Unternehmens seines Geschäftssitzes unverzüglich in geschriebener Form bekannt zu geben. Wenn der LN dies schuldhaft unterlässt, gilt eine schriftliche Mitteilung des LG an die vom LN zuletzt bekannt gegebene Anschrift als zugegangen, sofern dem LG nicht die aktuelle, korrekte Anschrift des LN bekannt ist.

18.3 Ist der LN Unternehmer und befindet sich der LN mit der Leasingentgeltzahlung in Verzug, so hat er dem LG auf sein Verlangen alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um sich ein umfassendes Bild von der Geschäftsentwicklung seines Unternehmens machen zu können (z.B. Rechnungsabschlüsse, Steuerunterlagen). In dem vorgenannten Fall hat der LN auch auf Verlangen des LG zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in die Geschäftsbücher zu gewähren. Der LG verpflichtet sich alle Geschäftsunterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln.

19. Änderungen der Vertragsbedingungen

Der LG kann alle Punkte dieser Allgemeinen Leasingvertragsbedingungen ändern, sofern dadurch nicht das Bestehen oder Ausmaß von wechselseitigen Haupt- und Nebenleistungen sowie insbesondere von vereinbarten Entgelten und Sicherheiten betroffen ist und die Änderungen entweder notwendig sind, um die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung weiterhin zu garantieren, oder die Vertragsbestimmungen aufgrund geänderter Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung anzupassen sind. Änderungen sind wie folgt vorzunehmen:

- a) Der LG wird den LN über künftige Änderungen der Vertragspunkte durch schriftliche Mitteilung an seine aktuelle Adresse (siehe Punkt 18.2.) informieren. Diese Mitteilung enthält auch alle Informationen laut den nachfolgenden Absätzen b) bis d).
- b) Der LN kann den vom LG gewünschten Änderungen binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung des Schreibens in geschriebener Form gegenüber dem LG widersprechen.
- c) Wenn der LN den Änderungen ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, dann bleiben die Änderungen für ihn unbeachtlich.
- d) Wenn der LN nicht ausdrücklich und rechtzeitig widerspricht, gilt sein Verhalten als Zustimmung zu den Änderungen. Die geänderten Vertragspunkte gelten dann nach Ablauf von 2 Monaten ab der Verständigung des LN über die geplanten Änderungen.

20. Information für LN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen

Diese Information gilt für LN, welche ihr Einkommen in Nicht-Euro Währungen beziehen. Da die Leasingentgelte in Euro zurückzahlen sind, bedeutet eine Abwertung der Einkommenswährung zum Euro, dass der LN einen größeren Anteil seines Einkommens zur Tilgung aufbringen muss (Bsp: Einkommen : SFR 4000.--, Leasingentgelt € 1000.--; Wechselkurs Leasingabschlusszeitpunkt €:SFR = 1:1. Der LN müsste SFR 1000.-- und somit 25% seines Einkommens für die Begleichung des Leasingentgeltes aufwenden. Würde sich der Wechselkurs auf €:SFR 1:1,5 entwickeln, müsste der LN SFR 1500.-- und damit 37,5% seines Einkommens für das gleiche Leasingentgelt aufwenden). Wechselkursschwankungen können daher erhebliche Risiken hinsichtlich der Leistbarkeit des Leasingentgeltes und damit Rückzahlungsfähigkeit des LN haben. Der LG wird bei erheblichen Kursschwankungen mit dem LN in Verbindung treten, um mit dem LN Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistbarkeit zu erörtern. Erkennt ein LN dass er Schwierigkeiten mit der Erfüllung der Leasingverbindlichkeiten hat, wird angeraten, sich mit dem LG in Verbindung zu setzen (Kundenservice 05 02 03 - 1800), da Zahlungsrückstände zu Verzugskosten (siehe Pkt. 7) führen können. Der LG wird ab einer Restlaufzeit des Leasings von 7 Jahren den LN schriftlich über den aktuellen Stand des aushaftenden Leasingvolumens informieren und den LN eine Darstellung der Entwicklung der Leasingentgelte unter Heranziehung zweier realistischer Annahmen zu Wechselkurszenarien übermitteln und gegebenenfalls Vorschläge zur Risikoreduktion anführen, sowie den LN zu einem persönlichen Gespräch einladen.

21. Rechtsbehelf/Beschwerdestellen/Aufsichtsbehörde/Einlagensicherung

21.1 Der LG ist stets bemüht, seine Kunden zufrieden zu stellen. Sollten dennoch Beschwerden auftreten, kann der LN sich an das Ombudsteam unter der Telefonnummer 050203 1666 oder der E-Mail-Adresse ombudsteam@santanderconsumer.at wenden. Zusätzlich stehen dem LN auf der Homepage des LG unter <https://www.santanderconsumer.at/ueber-uns/ombudsteam> ein Online-Formular zur Einreichung von Beschwerden und ausführliche Informationen über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens zur Verfügung.

21.2 Sollte über das Ombudsteam keine zufriedenstellende Lösung erzielt werden, stehen dem LN, neben den ordentlichen Gerichten, die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, siehe Antrag Seite 2, <http://www.bankenschlichtung.at/>, sowie die Aufsichtsbehörde Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, für Beschwerden oder Anfragen zur Verfügung.

21.3 Einlagensicherung: Der LG ist Mitglied bei der einheitlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), 1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4. Weitere Informationen zur Einlagensicherung können auf der Homepage der Einlagensicherung unter www.einlagensicherung.at bzw. des LG unter <http://www.santanderconsumer.at>, Rubrik Einlagensicherung, eingesehen werden oder in den Filialen des LG angefordert werden.